

13. Nachtrag zur Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 16.12.2020

Die Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

wird geändert in:

Die BKK_DürkoppAdler erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitragssatz nach § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt monatlich 3,88 v. H. der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

2. § 11 Höhe der Rücklage

wird geändert in:

Die Rücklage beträgt 20 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

3. § 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

Abs. 6 Satz 3 wird geändert in:

Bei Teilnahme am Bonusprogramm für Kinder und Jugendliche wird ein Bonus in Höhe von 5,00 Euro bzw. 10,00 Euro je erfüllter Bonusvoraussetzung gewährt.

4. Anlage zu § 14 der Satzung

Ziffer „1.2 Bonusbedingungen“ wird geändert in:

Bei Teilnahme am Bonusprogramm VIDApus wird ein Bonus in Höhe von 10,00 Euro je erfüllter Bonusvoraussetzung gewährt. Bei Teilnahme am Bonusprogramm VIDApus Kids wird ein Bonus in Höhe von 5,00 Euro bzw. 10,00 Euro je erfüllter Bonusvoraussetzung gewährt.

Ziffer „2.3.1.9 Mammographie-Screening“ Satz 1 wird geändert in:

Weibliche Versicherte von 50 bis 75 Jahren haben nach § 25 Abs. 2 SGB V i.V.m. den entsprechenden Richtlinien des G-BA in ihrer jeweils gültigen Fassung alle zwei Jahre Anspruch auf ein Mammographie-Screening zur Brustkrebsvorsorge.

Ziffer „2.3.2.1 Zahnvorsorge“ Satz 2 wird geändert in:

Die Untersuchung wird im Jahr der Durchführung maximal zweimal bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 bonifiziert.

Ziffer „2.3.2.2 Professionelle Zahnreinigung“ Satz 2 wird geändert in:

Die Untersuchung wird im Jahr der Durchführung einmal bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 bonifiziert.

Ziffer „2.3.2.3 Hautkrebs-Screening“ Satz 4 wird geändert in:

Die Untersuchung wird im Jahr der Durchführung einmal bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.1 bonifiziert.

Ziffer „2.3.2.4 Zertifizierter Präventionskurs“ Satz 4 wird geändert in:

Eine Maßnahme pro Kalenderjahr wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 bonifiziert.

Ziffer „2.3.2.5 Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder Rehasportverein“ Satz 5 wird geändert in:

Eine Maßnahme pro Kalenderjahr wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 bonifiziert.

Ziffer „2.3.2.6 Aktive Mitgliedschaft im Fitnessstudio“ Satz 4 wird geändert in:

Eine Maßnahme pro Kalenderjahr wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 bonifiziert.

Ziffer „2.3.2.7 Teilnahme Breitensport/Ablegung Sportabzeichen“ Satz 2 wird geändert in:

Die Maßnahme wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung einmalig auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck oder durch Vorlage der Teilnahme-Urkunden gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 maximal einmal bonifiziert.

Ziffer „2.3.2.8 Teilnahme Betriebssport/Hochschulsport“ Satz 3 wird geändert in:

Die Maßnahme wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung einmalig auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 bonifiziert.

Ziffer „3.1. Bonifizierung VIDApus Kids“ wird geändert in:

Die BKK_DürkoppAdler belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten bei Durchführung festgelegter Maßnahmen mit einer Geldprämie.

Ziffer „3.3 Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 und Abs. 1a SGB V“ Satz 1 wird geändert in:

Die bonifizierbaren Maßnahmen sowie die Höhe der ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Ziffer „3.3.2.3 Aktive Mitgliedschaft im Sportverein“ Satz 5 wird geändert in:

Eine Maßnahme pro Kalenderjahr wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle unter Pkt. 3.3.2 bonifiziert.

Ziffer „3.3.2.4 Teilnahme Breitensport/Ablegung Sportabzeichen“ Satz 2 wird geändert in

Die Maßnahme wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung einmalig auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle unter Pkt. 3.3.2 bonifiziert.

5. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Nummer 1 bis 4 treten zum 01.01.2025 in Kraft


Bielefeld, 10.12.2024

Die alternierenden Vorsitzenden
des Verwaltungsrates



Helmut Schmitz





Sandra Otte